

46. Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen, die im Laufe des Rechtsstreits wegen der allgemeinen Geldentwertung erhöht werden.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1923 i. S. F. (Bell.) w. B. (Kl.).  
I 114/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ließ am 8. Oktober 1918 durch den beklagten Expediteur einen Umzug ausführen. Er behauptet, daß hierbei Sachen verloren gegangen seien. Mit der Klage verlangte er Schadenersatz in Höhe von 4677 *M.* Im Hinblick auf die eingetretene Geldentwertung erhöhte er in der Berufungsinstanz seinen Anspruch auf 18708 *M.* Der Beklagte wandte insoweit Verjährung ein. Das Berufungsgericht verwarf die Einrede. Die Revision des Beklagten war ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Verjährung des in der Berufungsinstanz erhöhten Anspruchs liegt nicht vor. In der Klage ist geltend gemacht worden, daß der Koffer wie die Handtasche des Klägers von den Diebheuten des Beklagten gestohlen worden seien. Für diesen Schaden habe der Beklagte einzustehen; der Gesamtschaden beziffere sich auf 6236 *M.*, worauf sich der Kläger 25 % für Abnutzung der Gegenstände in Abzug bringen lasse. Hiernach steht fest, daß der ganze Schaden in der Klage geltend gemacht wurde. Der Anspruch wurzelt in den Bestimmungen der §§ 249 ff. BGB. Danach hat, wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; soweit das nicht möglich ist, hat Entschädigung in Geld einzutreten. Hierfür ist grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern derjenige der Urteilsfällung maßgebend (RGZ. Bb. 101 S. 418). Der Hinweis der Revision, daß die Verjährung eines Anspruchs durch dessen gerichtliche Geltendmachung immer nur insoweit unterbrochen werde, als der Anspruch rechtsfähig gemacht worden sei (vgl. § 209 BGB., Ur. des RG. v. 11. November 1907, VI 151/07) verfährt nicht. Denn der Anspruch ist, wenngleich es sich hier um eine bezifferte Leistungsklage handelt, auf den ganzen Schaden gerichtet gewesen und als solcher rechtsfähig geworden; er ist zum vollen Ausgleich des entstandenen

---

Schadens erhoben worden. Wenn sich dieser zur Zeit der Klagerhebung nur auf 4677 *M* bezifferte, zur Zeit der Urteilsfällung aber wegen der gesunkenen Kaufkraft des Zahlungsmittels auf erheblich mehr, so kann nicht davon gesprochen werden, daß in der Klage nur ein Teilbetrag des Schadens geltend gemacht sei, gegenüber dem der erst später geforderte Betrag den Restbetrag darstelle.